

Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
Nr. 119 Haslerberg / Betelberg

Erläuterungsbericht zur Moorlandschaftsplanung



Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg

Lenk, Februar 2019

Bearbeitung:

Dr. Roland Luder, dipl. Biologe
Natur, Landschaft
Untere Haltenstrasse 1
3775 Lenk
079 345 93 56
roland.luder@bluewin.ch

Gemeinde Lenk

Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
Nr. 119 Haslerberg / Betelberg

Erläuterungsbericht zur Moorlandschaftsplanung

Fassung für die Mitwirkung (Februar 2019)

1. Ausgangslage, Grundlagen

Nach umfangreichen Vorarbeiten bezeichnete der Bund die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Die Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg ist als eines der Objekte im Anhang 2 der Verordnung beschrieben (Bundesverordnung vom 1. Mai 1996 über die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 119). Mit der Moorlandschaftsverordnung des Bundes wurde der Kanton Bern u.a. verpflichtet, die nötigen Massnahmen zum Schutz der Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg zu ergreifen.

Moorlandschaften sind grössere Gebiete, die stark von Moorbiotopen geprägt sind. Die Moorbiotope und die übrigen Teile der Moorlandschaft stehen in einem engen räumlichen, visuellen oder kulturellen Zusammenhang. Im kantonalen Sachplan Moorlandschaften wird die Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg wie folgt beschrieben: *Die Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg oberhalb von Lenk im Simmental umfasst die beiden Flanken des Wallbach-Tales mit der vermoorten Terrasse von Haslerberg. Den Untergrund bilden wasserundurchlässige Flyschgesteine und Moränen. Im Wallbach-Tal liegen die Moore zwischen lockeren Waldpartien, in den höheren Lagen bilden sie ein Mosaik mit Alpweiden, Zwergstrauchbeständen, Gebüsch und Bächen. In den Gebieten Haslerheuberg und Grydmeder werden die Flachmoore zur Streuegewinnung genutzt. Streuehüttchen und Buden (kleine Unterkünfte während des Mähens) verleihen diesen Gebieten einen besonderen Reiz. Die terrassenartigen Hangverflachungen auf dem Haslerberg sind offen und beherbergen Braunseggen- und Davallseggenrieder, Schwingrasen und hochmoorähnliche Vegetation. Einen besonderen Wert stellen die bedeutenden Schwingrasenflächen dar, die für die ganze Schweiz einzigartig sind. Daneben finden sich kleine Hochmoorflächen. Die Moore sind generell in einem guten Zustand. Haslerberg/Betelberg zeigt den charakteristischen Formenschatz einer alpinen Flysch-Moorlandschaft mit markanten Gräben, tiefen Bachtobeln, vielen Runsen und Rutschungen. Im Gebiet Gryde bilden die wasserdurchlässigen, harten Kalk- und Gipsfelsen mit bizarren Formen einen scharfen Kontrast zur übrigen Moorlandschaft. Stellenweise findet sich ein*

kleinräumiges Nebeneinander von weissen Kalkköpfen, alpinen Rasen und Mooren, und viele Flachmoore werden von durchlässigen Gesteinen und tiefen Dolinen begrenzt. Dieser offensichtliche Zusammenhang von Geologie und Moorverteilung und die schöne Ausprägung der Karstformen steigern den Wert der Moorlandschaft.

Die von der Höhe und dem Untergrund abhängige Vegetation der subalpinen und alpinen Stufe ist schön ausgebildet: Zwergstrauch- heiden mit Wacholder, Alpenrosen und Heidekraut werden mit zunehmender Höhe von Alpweiden mit Grünerlengebüschen und Hochstaudenfluren, alpinen Rasen sowie lockeren Arven- und Lärchenbeständen auf Karst abgelöst. Der südliche und westliche Teil der Moorlandschaft bei Gryde, Chaslepalgg und Lochberg besticht durch seine Unversehrtheit: er ist frei von jeglichen Beeinträchtigungen durch bestehende Bauten und Anlagen und sehr abgelegen.

Die für die Höhenstufe typischen Nutzungsformen sind in bemerkenswerter Art und Weise erhalten geblieben: Alpweiden, Streue- und Bergwiesen sowie Kleinviehweiden werden nach wie vor genutzt. Zahlreich sind die damit verbundenen Kulturelemente wie Lesesteinmauern, Brunnen aus Holzträmmeln und Streuehütten. Die Besiedlung ist von besonderem Wert, da sie zum grössten Teil aus alten Alpgebäuden, Ställen und Streuehütten im typischen Oberländer-Stil besteht.

Im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften legte der Regierungsrat des Kantons Bern am 8. Januar 2001 in der Folge das weitere Vorgehen fest: Die Gemeinde Lenk wurde verpflichtet, für den in der Moorlandschaft liegenden Teil der Gemeinde eine Nutzungsplanung zu erarbeiten, um die Grenzen der Moorlandschaft für Grundeigentümer verbindlich festzulegen und die nötigen Schutz- und Nutzungsvorschriften zu erlassen. Im Sachplan sind die Schutzziele festgehalten, und er vermittelt eine Übersicht über die rechtlichen und verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen. Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird daher nicht erneut darauf eingegangen, sondern ausdrücklich darauf verwiesen.

Die vorliegende Moorlandschaftsplanung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

- Regierungsrat des Kantons Bern (2000). Kantonaler Sachplan Moorlandschaften,
- Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern (1999). Nutzungs- und Schutzkonzept für die ML 119. Dieses wurde seinerzeit im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Bezeichnung der Moorlandschaften von einer regionalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des damaligen Regierungsstatthalters Martin Krebs erarbeitet.
- Landschafts- und Biotopinventare von Bund und Kanton.
- Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern (2017): Vollzug der Moorlandschaftsverordnung im Kanton Bern: Lebensrauminventar und Erhebung geschützter und seltener Arten in den Objekten 38 Rotmoos/Eriz und 119 Haslerberg/Betelberg,
- Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern (2017): Bewirtschaftungspläne für die Alpbetriebe in der Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg.

Alle Dokumente können auf Anfrage beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung eingesehen oder von dort bezogen werden.

2. Vorgehen

2.1. Vorgeschichte, Allgemeines

Eine erste Version der Moorlandschaftsplanung konnte den Lenker

Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und wurde angenommen. Auf Grund der unerledigten Einsprache von Pro Natura Berner Oberland entschied letztlich das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, dass die Moorlandschaftsplanung mangelhaft und nicht genehmigungsfähig sei (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 28. März 2007). Sinngemäss wurde der Entscheid vom Kanton auch auf die Moorlandschaft Nr. 38 Rotmoos/Eriz übertragen. Im Anschluss daran setzte der Kanton ein Arbeitsgruppe ein, um die festgestellten Mängel zu beheben. In der Arbeitsgruppe waren auch der Landwirt Hanspeter Frautschi und der von der Gemeinde Lenk beauftragte Planer Roland Luder vertreten. In einem mehrere Jahre dauernden Projekt ging es darum, die nötigen Grundlagen für die Moorlandschaftsplanungen bereitzustellen. Neben Erhebungen zum Vorkommen von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen wurde der Bewirtschaftung der Moorlandschaften grosse Beachtung geschenkt.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Umstand, dass bereits bei den seinerzeitigen Erhebungen durch den Bund (BUWAL, heute BAFU) grosse Fehler begangen worden waren, die sich langfristig negativ auf ein gutes Verhältnis zwischen Bewirtschaftern und Behörden auswirkten: Weder die Grundeigentümer noch die Gemeinden waren vorgängig über die Arbeiten am Moorlandschaftsinventar und die Arbeiten im Feld orientiert worden. Die gleichen Fehler wiederholten sich trotz den ausdrücklichen Hinweisen der Gemeinde leider im Laufe der Zeit. Dieser Umstand erschwerte ein zügiges Vorwärtkommen in der Planung wesentlich. Die Gemeindevertreter der kantonalen Arbeitsgruppe mussten mehrmals schlichtend einwirken, damit die Weitere Zusammenarbeit mit den betroffenen Bewirtschaftern möglich blieb.

Die Gemeindevertreter haben während der ganzen Planungsphase in erster Linie die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter vertreten. Für die korrekte Umsetzung der Schutz-Forderungen aus der Rothenturm-Initiative setzten sich die kantonalen Fachstellen ein. Gemeinsam wurde ausgehandelt, welche Bestimmungen nötig sind, um den Schutz der wertvollen Natur zu gewährleisten und gleichzeitig eine rationelle und zukunftsgerichtete Bewirtschaftung der land-, alp- und fortwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen sowie touristischen und gewerblichen Interessen Rechnung zu tragen.

Die Untersuchungsergebnisse der kantonalen Arbeitsgruppe flossen in die vorliegende Planung ein.

2.2. Verfahren

Die jetzt vorliegende Moorlandschaftsplanung wurde von Grund auf neu durchgeführt und die erste Planung abgeschrieben.

Die mit der Planung beauftragte Fachperson (Roland Luder, Biologe, Lenk) stellte die Grundlagen zusammen und nahm an Ort und Stelle ergänzende Abklärungen vor. Er wurde dabei unterstützt von Hanspeter Frautschi, der sich als Gemeinderat u.a. mit der ersten Moorlandschaftsplanung auseinandergesetzt hatte. Entwürfe des grundeigentümerverschreiblichen Teilnutzungsplans und der dazugehörigen Inhalte des Gemeindebaureglements wurden Schritt für Schritt nach jeweiliger Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats René Müller ergänzt und bereinigt.

Der Gemeinderat Lenk gab die Moorlandschaftsplanung (bestehend aus dem Teilnutzungsplan 1: 10'000, der Ergänzung des Gemeinde-Baureglements und dem Erläuterungsbericht) im Februar 2019 zur Mitwirkung frei. Als weitere Verfahrensschritte folgten:

- Kantonale Vorprüfung mit Vorprüfungsbericht (2019)
- Öffentliche Auflage; Einspracheverhandlungen (2019)
- Entscheid der Gemeindeversammlung (2019)
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (2020).

3. Ergebnisse

Nutzung und Schutz der Moorlandschaft Nr. 119 Haslerberg/Betelberg werden in einem Teilnutzungsplan und in einer Ergänzung des Baureglements geregelt.

3.1. Grenze der Moorlandschaft

Die Grenze der Moorlandschaft wird unverändert aus dem Bundesinventar übernommen bzw. entspricht dem Vorschlag, den das Amt für Gemeinden und Raumordnung gestützt auf das Bundesinventar den Gemeinden unterbreitete.

3.2. Nutzung und Schutz der Moorlandschaft: Teilnutzungsplan und Baureglement, Bewirtschaftungspläne

3.2.1. Nutzung und Schutz: Allgemeines

Allgemeine Hinweise

Schutz- und Nutzungsvorschriften sind in der Ergänzung des Gemeinde-Baureglements enthalten. Mit den sachspezifischen Vorschriften sollen die im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften aufgeführten Ziele verwirklicht werden.

Land- und Alpwirtschaft

In den Bestimmungen des Baureglements wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass die Land-, Forst- und Alpwirtschaft in der Moorlandschaft nicht nur zulässig, sondern eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der wertvollen Flachmoorbiotope sind. Die land- und alpwirtschaftliche Nutzung erfolgt nach Tradition und soll weitergeführt werden. Wichtig ist, dass die für die Land- und Alpwirtschaft erforderlichen Infrastrukturen erstellt werden können, wobei Rücksicht auf die schützenswerten Lebensräume und die schöne Landschaft zu nehmen ist.

Für jede Alp in der Moorlandschaft wurde ein Plan ausgearbeitet, nach welchem die Alp zu bewirtschaften ist (gemäss den Vorgaben von Anhang 2, Kapitel 2 der Bundesverordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft). Der Plan hält insbesondere die düngbaren und die nicht düngbaren sowie die beweidbaren und die nicht beweidbaren Teilflächen fest. Zudem ist für die beweidbaren Teilflächen festgelegt, mit welchen Tieren die Flächen genutzt werden sollen. Diese Bewirtschaftungspläne sind eine wichtige Grundlage für den Moorlandschafts- und den Moorbiotopschutz, aber nicht formeller Gegenstand der Moorlandschaftsplanung.

Forstwirtschaft

Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Moorlandschaft ist der regionale Waldplan massgebend. Die Moorlandschaftsplanung schränkt die Waldbewirtschaftung nicht ein. Mit der Moorlandschaftsplanung kann zwar die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung nicht gezielt gefördert werden. Soweit eine beondrede

Waldbewirtschaftung zum Erreichen der Schutzziele in der Moorlandschaft angezeigt ist, kann sie im Rahmen von entsprechenden Projekten auch mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzes gefördert werden.

Tourismus

Die touristische Nutzung der Moorlandschaft reicht vom Wandern und Velofahren bis zum Skifahren, Schneeschuh- und Langlaufen. Die bestehenden Wintersportanlagen (Loipen, Pisten) können weiter betrieben werden. Diese befinden sich ausschliesslich in dem innerhalb der Moorlandschaft bestehenden kantonalen Naturschutzgebiet Tschätte/Rosshäle.

Biotop- und Wildtierschutz

In der Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg wurden die schützenswerten Lebensräume und die Vorkommen von geschützten Pflanzen und Tieren als Grundlage für die Moorlandschaftsplanung inventarisiert. Den entsprechenden Auftrag erteilte das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung einem Team von Spezialisten (Technischer Schlussbericht mit Anhang: Vollzug der Moorlandschaftsplanung im Kanton Bern. Lebensrauminventar und Erhebung geschützter und seltener Arten in den Objekten 38 Haslerberg/Betelberg und 119 Haslerberg/Betelberg; Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern, 2017). Diese erarbeiteten auch die Bewirtschaftungspläne für alle Alpbetriebe. Besonderes Augenmerk wurde bei der Inventarisierung den Feuchtgebieten und Trockenstandorte geschenkt. Die bestehenden Inventare wurden überprüft. Angrenzend an die Feuchtgebiete und Trockenstandorte wurden so weit als nötig Nährstoffpufferstreifen festgelegt, welche nicht gedüngt werden sollen.

Die Moorlandschaft ist ein grossräumig zusammenhängender Lebensraum für Wildtiere. Die saisonalen Wildtierwanderungen sind innerhalb der Moorlandschaft mehr oder weniger uneingeschränkt möglich. Das Raumverhalten der Wildtiere wird durch menschliche Aktivitäten insgesamt nur leicht beeinflusst, einerseits durch die saisonale Alpwirtschaft, andererseits durch vielfältige Freizeitaktivitäten (Wandern, Velofahren, Pilze sammeln, Skifahren, Schneeschuhlaufen, Jagen). Die Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg liegt vollständig im regionalen Wildschutzgebiet Nr. 7 Dürrenwald, wo ein Jagdverbot für bestimmte Tiere oder zu bestimmten Zeiten gilt (Kategorie C gemäss kantonaler Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz). Die Jagdplanung sowie eine an den Standort angepasste Waldbewirtschaftung werden für die Erhaltung angemessener Wildtierbestände als ausreichend erachtet. Die Moorlandschaftsplanung sieht deshalb zu diesem Thema keine Festlegungen vor.

Nach 1983 errichtete Bauten (i.S. von Art. 25 b, Abs. 1 NHG)

Im Rahmen der Erarbeitung des Nutzungs- und Schutzkonzeptes für die ML Nr. 119 Haslerberg/Betelberg (Mitte der 90er-Jahre) wurde die Liste des Bundesamts für Umwelt Wald und Landschaft (heute: Bundesamt für Umwelt) mit den in der Moorlandschaft vorkommenden, unzulässigen Bauten, überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass keines der dort aufgeführten Objekte als illegal zu bezeichnen ist. Die diesbezüglichen Feststellungen wurden protokolliert. Eine nochmalige Überprüfung im Rahmen der ML-Planung hat sich deshalb erübrigt.

Mit dem Teilnutzungsplan Moorlandschaft und den entsprechenden Bestimmungen im Gemeindebaureglement werden die Schutzziele für die Moorlandschaft festgelegt.

Daraus abgeleitet ergeben sich verschiedene Bestimmungen zu Aktivitäten, die in der Moorlandschaft ausdrücklich erlaubt oder verboten sind. Für Nutzung und Pflege der Moorbiotope mit Pufferstreifen als Kernlebensräume in der Moorlandschaft sind die Bewirtschaftungsverträge der kantonalen Abteilung Naturförderung massgebend.

3.2.2. Teilnutzungsplan Moorlandschaft

Der Teilnutzungsplan Moorlandschaft enthält folgende Festlegungen:

- Moorlandschaft (Grenze): Damit wird die Grenze der Moorlandschaft festgelegt.
- Teich, Tümpel: Kleingewässer (im Plan symbolisch dargestellt) sind wertvolle Lebensräume für Amphibien und Libellen.
- Historische Verkehrswege: Die in der Moorlandschaft vorkommenden historischen Verkehrswege (gemäss Bundesinventar) werden mit der Moorlandschaftsplanung rechtsverbindlich geschützt.

Im Weiteren enthält der Teilnutzungsplan Moorlandschaft verschiedene Hinweise:

- Wald: Waldflächen gemäss amtlicher Vermessung.
- Kantonales Naturschutzgebiet: Das kantonale Naturschutzgebiet Tschätte-Rosshäle liegt innerhalb der Moorlandschaft.
- Amphibienlaichgebiet: Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar. Das Gebiet liegt innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets Tschätte-Rosshäle (s.o.).
- Trockenstandort: Trockenstandort von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar.
- Flachmoor: Flachmoore von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar und Flachmoore von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar mit angrenzenden, extensiv zu nutzende Pufferflächen.
- Hochmoor: Hochmoore von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar mit Umgebungsflächen.
- Fliessgewässer: Bäche mit ergänzendem Hinweis zum Natürlichkeitsgrad (Ökomorphologie)
- Grundwasserschutzzone: Grundwasserschutzzonen SII und SIII.
- Touristische Anlagen: Wanderwege gemäss kantonalem Sachplan Wanderrouthenetz.

3.2.3. Gemeindebaureglement

Das Gemeindebaureglement wird in Form eines eigenständigen Teilbaureglements mit Bestimmungen zum Moorlandschaftsschutz ergänzt.

Die einzelnen Artikel des Teilbaureglements werden in Tabelle 1 kommentiert.

Tabelle 1. Erläuterungen zum Teilbaureglement.

Teilbaureglement	Erläuterung, Bemerkungen
Art. 1 Stellung zur Grundordnung	Es wird festgelegt, dass das Gemeindebaureglement anzuwenden ist, soweit im Teil-Baureglement für die Moorlandschaft nichts anderes bestimmt wird.
Art. 2 Perimeter, Wirkungsbereich	Grenze der Moorlandschaft; Umsetzung des Bundesinventars der Moorlandschaften besonderer

	Schönheit und nationaler Bedeutung.
Art. 3 kantonales Naturschutzgebiet	Vom Kanton geschütztes Gebiet innerhalb der Moorlandschaft (grundeigentümerverbindlich), wo eigenständige (Nutzungs-)Vorschriften gelten.
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	Umschreibung, was eine Moorlandschaft ist und worauf beim Schutz zu achten ist. von besonderer Bedeutung ist die nachhaltige, moor- und moorlandschaftstypische bzw. -gerechte land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung.
Art. 5 Nutzung und Schutz	Nutzungs- und Schutzziele werden definiert, abgeleitet aus dem kantonalen Sachplan Moorlandschaften. Zudem wird beschrieben, was erlaubt und was ausdrücklich verboten ist. Mit den Vorschriften wird annähernd gezeigt, welche Tätigkeiten sich mit dem Moorlandschaftsschutz vertragen. Beispiele: Land- und Alpwirtschaft, Forstwirtschaft und sanfter Tourismus stehen auf der einen Seite (wie bisher), Bauten und Anlagen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, Geländeänderungen und sportliche Grossveranstaltungen auf der anderen (nicht zulässig).
Art. 6. Teiche, Tümpel	Kleingewässer sind ökologisch wertvoll und sind zu erhalten.
Art. 7. Raumbedarf der Fliessgewässer	Der Raumbedarf der Fliessgewässer ist im Gemeindebaureglement festgelegt.
Art. 8 Historischer Verkehrsweg	Der historische Verkehrsweg Lauenen – Lenk (über den Trüttlisbergpass) ist zu erhalten, wobei sowohl auf den Verlauf des Wegs als auch auf dessen Substanz zu achten ist.
Art. 9 Bauten und Anlagen	Fürs Bauen in der Moorlandschaft gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Landwirtschaftszone. Bauvorhaben, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die Landschaft und in die bestehende Bausubstanz einfügen.
Art. 10 Aufsicht	Die Gemeinde kann eine Aufsicht organisieren und dazu auch Personal einstellen.

3.2.4. Bewirtschaftungspläne

Für alle Alpbetriebe in der Moorlandschaft wurde ein Bewirtschaftungsplan ausgearbeitet. Anhand des Pflanzenbestands, der Futterproduktion, des Tierbestands und des Futtermittelsverzehrs wurde für jede Alp eine nachhaltige Nutzung unter besonderer Berücksichtigung des Biotopschutzes festgelegt. Die Bewirtschaftungspläne sind nicht Bestandteil der Moorlandschaftsplanung, sind aber verbindlich für die Alpbewirtschafter. Verstösse gegen den Bewirtschaftungsplan können im Rahmen von alpwirtschaftlichen Kontrollen festgestellt und sanktioniert werden.

4. Zusammenfassung

Als Ergebnisse der Moorlandschaftsplanung liegen folgende Dokumente vor:

- Teilnutzungsplan: darin wird v.a. die Grenze der Moorlandschaft festgelegt.
- Teilbaureglement: Dieses ergänzt das Gemeindebaureglement und enthält die

erforderlichen Vorschriften bezüglich der Nutzung und die notwendigen Schutzmassnahmen für die Moorlandschaft,

- Erläuterungsbericht.

Nicht Gegenstand der Planung sind die für die Sömmerungsbetriebe erstellten Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Direktzahlungsverordnung unter besonderer Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes.